



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 18 vom 07.05.2021

## Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Lockerungen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab aufgrund einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 07.05.2021**
- **Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der erhöhten Inzidenzwerte; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 07.05.2021**
- **Bekanntmachung der Satzung zur 2.Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 05.05.2021**



# **Nachruf**

**Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um**

## **Frau Anneliese Haubner aus Windischeschenbach**

**welche am 21. April 2021 im 79. Lebensjahr verstorben ist.**

Frau Haubner trat am 01. Dezember 1988 in den Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab als Angestellte in Vollzeit im Jugendamt ein. Zum 01. April 1989 erfolgte die Weiterbeschäftigung in Teilzeit.

Auf eigenen Wunsch erfolgte zum 01. September 1989 die Umsetzung in das Personalratsbüro. Nach Eingliederung der Kreiskrankenhäuser erfolgte im Jahr 2007 die zusätzliche Übertragung weiterer Tätigkeiten im Sachgebiet -Sozialwesen-. Frau Haubner schied zum 29. Februar 2008 aus dem Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab aus.

Als Assistentkraft war Frau Haubner zuständig für alle Schreib- und Assistententätigkeiten. Ein besonderes Anliegen war ihr die Kriegsgräberfürsorge, für die sie auch geehrt wurde. Frau Haubner arbeitete stets gewissenhaft, korrekt und zuverlässig und war bei allen sehr beliebt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, Mai 2021**

**Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier  
Landrat**

**Eva Weiß  
Personalratsvorsitzende**



## **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);**

### **Lockerungen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aufgrund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 307) i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 13.04.2021 (GVBl. 2021 S. 205) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab werden nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen enthalten, folgende Öffnungen zugelassen:
  - 1.1 Die Öffnung der **Außengastronomie** für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
  - 1.2 Die Öffnung von **Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos** für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung.
  - 1.3 **Kontaktfreier Sport im Innenbereich** sowie **Kontaktsport unter freiem Himmel** unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung verfügen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **10.05.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.
3. Diese **Allgemeinverfügung tritt außer Kraft**, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte werden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Dies ist unter folgendem Link im Internet abrufbar:  
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>
4. Diese Allgemeinverfügung tritt beim Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft. Es erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann  
**innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage**  
erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den  
Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erfolgen.

Die Klage ist beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 07.05.2021

Andreas Meier  
Landrat



**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);  
Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der erhöhten Inzidenzwerte**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz aufgrund von § 28 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 307) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I 2021 Seite 802) geändert, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-IV), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird folgenden Personen der betreffenden Jahrgangsstufen die **Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt:**
  - 1.1 Schüler und Lehrkräfte, die mit einer engen Kontaktperson im gleichen Haushalt wohnen, sind vom Schulbetrieb ausgeschlossen, bis für die Kontaktperson ein negativer Testnachweis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und diese Person durch das zuständige Gesundheitsamt aus der Quarantäne entlassen wurde.
  - 1.2 Schüler und Lehrkräfte, die mit einer Person im gleichen Haushalt wohnen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist (Husten, Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust), sind bis zum Vorliegen eines negativen Testnachweises dieser Haushaltsperson im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Schulbetrieb ausgeschlossen.
  - 1.3 Schüler und Lehrkräfte, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (Husten, Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust), sind bis zum Vorliegen eines negativen Testnachweises im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Schulbetrieb ausgeschlossen.
  - 1.4 **Davon abweichend kann das örtliche Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.**
2. Die vorstehenden Anordnungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten für **sonstiges an den betreffenden Schulen tätiges Personal** für Tätigkeiten auf dem Schulgelände entsprechend.
3. Die vorstehenden Anordnungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 und 2. gelten gleichermaßen für die Kinder und das Personal in **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, der Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder.**

4. Als **Testnachweis** im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer oder französischer Sprache.
5. Soweit in dieser Allgemeinverfügung ein negativer Testnachweis gefordert wird, muss der **zu Grunde liegende Test** die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen ([www.rki.de/tests](http://www.rki.de/tests)).
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **10.05.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 21.05.2021**, 24:00 Uhr gültig.

7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
4. Die Allgemeinverfügung vom 14.04.2021, betreffend die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) ist ebenfalls zu beachten.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erfolgen.

Die Klage ist beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 07.05.2021

gez.  
Andreas Meier  
Landrat



### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 05.05.2021**

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) i. d. derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird der folgende, neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der stv. Leiter der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,60 €. Daneben wird Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.“

2. § 8 Abs. 4 wird zu § 8 Abs. 5.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 05.05.2021

Andreas Meier  
Landrat



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.